

# **FR\_GERICHTE 608 2019 80 vom 24. Mai 2019**

FR Kantonsgericht, 2019-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2019\\_80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_80)

FR: FR\_GERICHTE 608 2019 80 du 24 mai 2019

IT: FR\_GERICHTE 608 2019 80 del 24 maggio 2019

## **Regeste**

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde vom 27. März 2019 gegen die Verfügung vom 21. Februar 2019 ist durch den Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, zweiter Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Vorinstanz auf das neue Leistungsbegehren hätte eintreten und dieses materiell hätte prüfen müssen. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Kantonsgericht KG Seite 4 von 6

### **E. 2**

Im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung kommt, ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG kann Invalidität die Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Versicherte haben gemäss Art. 28 IVG Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind.

### **E. 3**

Vorliegend streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz auf das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers vom 26. bzw. 30. November 2018 hätte eintreten und dieses materiell hätte prüfen müssen.

#### **E. 3.1**

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Vorinstanz erstmals mit Leistungsbegehren vom 26. bzw. 30. November 2018 um die Zusprache einer Rente ersucht hat. Dies

nach- dem er am 1. Juni 2006 ein Gesuch um Umschulung bzw. Hilfe bei der Arbeitsvermittlung einge- reicht und am 23. Oktober 2009 erneut ein Gesuch um Hilfe bei der Arbeitsvermittlung gestellt hatte. Folglich fehlt es auch an einer rechtskräftigen Verfügung, welche – nach rechtskonformer Sachver- haltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhalts- punkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) – den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneinte (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.3 und 5.4; 130 V 71 E. 3.2.3). So wurde mit der von der Vorinstanz angerufenen Verfügung vom 19. Januar 2009 weder eine Würdigung der medizinischen Akten noch ein Einkommensvergleich vorgenommen, sondern, weil nach erfolgreicher Umschulung zum AVOR-Mitarbeiter keine weiteren Massnahmen beruflicher Art notwendig waren, das Mandat zur beruflichen Eingliederung abgeschlossen. Die von der Vorinstanz angerufene Bestimmung von Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201), welche vorsieht, dass, wenn eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Assistenzbeitrag wegen eines zu geringen Invali- ditätsgrades, wegen fehlender Hilflosigkeit oder weil aufgrund des zu geringen Hilfebedarfs kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entsteht, verweigert worden war, glaubhaft zu machen ist, dass sich der Grad der Invalidität oder Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreu- Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 ungsaufwandes oder Hilfebedarfs der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat, kommt damit vorliegend nicht zur Anwendung. Entsprechend ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorin- stanz zurückzuweisen, damit diese auf das Leistungsbegehren vom 26. bzw. 30. November 2018 eintritt und dieses materiell prüft.

### **E. 3.2**

Eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur materiellen Prüfung des Leis- tungsanspruchs rechtfertigt sich auch unter folgendem Aspekt: Zum Zeitpunkt der von der Vorinstanz angerufenen Verfügung vom 19. Januar 2009 war der Beschwerdeführer in der Lage, vollzeitlich zu arbeiten und ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Dies nachdem zuvor aus somatischen Gründen (Rückenprobleme) ab Mitte Januar 2006 vorübergehend eine Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte und der Beschwerdeführer, da er seine bisherige Tätigkeit als Küchenmonteur nicht mehr ausüben konnte und ihm innerhalb seines Betriebs keine angepasste Tätigkeit angeboten werden konnte, umgeschult werden musste. Hinweise auf allfällige psychische Probleme, welche bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden hätten, finden sich in den Akten nicht. Als sich der Beschwerdeführer am 26. bzw. 30. November 2018 erneut bei der Vorinstanz zum Leistungsbezug anmeldete, berief er sich einerseits auf neu aufgetretene somatische Beschwer- den (Pleuraplaques), andererseits auf psychische Beschwerden, welche seit dem 17. Mai 2018 eine fachärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit von 50 bis 100 Prozent begründen. Die Arbeitsunfä- higkeit belegte er mit ärztlichen Zeugnissen seiner Hausärztin sowie seiner behandelnden Psychiaterin. Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz zum Schluss kommen kann, der Beschwerdeführer habe eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nicht glaubhaft dargelegt. Auch wenn sich die vor der Vorinstanz zu den Akten gereichten Zeugnisse nur zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers äussern, nicht aber zu deren Ursache (Diagnose), und die Zeugnisse auch nicht weiter begründet sind, so ist offensichtlich, dass (neue) psychische Beschwerden aufgetreten sind, welche eine sowohl in ihrem Ausmass (50 bis 100 Prozent) als auch in ihrer Dauer (9 Monate bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung) doch bedeutende, von einer Fachärztin der

Psychiatrie bestätigte Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Bleibt darauf hinzuweisen, dass seit der letzten Verfügung vom 19. Januar 2009 über zehn Jahre verstrichen sind, weshalb an die Glaubhaftmachung einer massgeblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowieso auch keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteil BGer 9C\_616/2010 vom 12. Oktober 2010 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Abschliessend ist die IV-Stelle noch auf Art. 3a ff IVG betreffend die Früherfassung hinzuweisen, wonach durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen Versicherten bei diesen Personen – gegebenenfalls mit Hilfe von Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG) – der Eintritt einer Invalidität verhindert werden soll (Art. 3a Abs. 1 IVG).

### **E. 4**

Die Beschwerde vom 27. März 2019 ist daher gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 21. Februar 2019 aufzuheben. Die Angelegenheit ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie auf das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers vom 26. bzw. 30. November 2018 eintritt und dieses materiell prüft. Kantonsgericht KG Seite 6 von 6

### **E. 5.1**

Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.- zu Lasten der Vorinstanz erhoben. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von CHF 400.- zurückerstattet.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hat sich im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten lassen, weshalb auch kein Anspruch auf Parteientschädigung besteht. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 21. Februar 2019 wird aufgehoben und die Angelegenheit an diese zurückgewiesen, damit sie auf die Anmeldung vom 26. bzw. 30. November 2018 eintritt und diese materiell prüft. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.- zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg erhoben. III. A. \_\_\_\_\_ wird der geleistete Kostenvorschuss von CHF 400.- zurückerstattet. IV. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 24. Mai 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.